

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Basler AG

## § 1 Geltungsbereich und Vorrangklausel

- Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Lieferungen, Installationen, Reparaturen, Beratungen und sonstigen Leistungen der Basler AG, Ahrensburg (im folgenden: "Basler"). Für etwaige Folgegeschäfte gelten diese Bedingungen in der jeweils neuesten Fassung auch dann, wenn auf sie im Einzelfall nicht nochmals ausdrücklich Bezug genommen worden ist.
- Etwaige Einkaufsbedingungen oder sonstige allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, es sei denn, sie werden von Basler ausdrücklich schriftlich anerkannt.

## § 2 Vertragsschluss und Vertragsänderung

- Die Angebote von Basler sind in jeder Hinsicht freibleibend. Aufträge sind für Basler erst verbindlich, wenn und soweit Basler eine Auftragsbestätigung erteilt hat.
- Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Insbesondere sind Baslers Mitarbeiter und Vertreter nicht berechtigt, mündliche Nebenabreden zu treffen, mündliche Zusagen zu geben oder mündliche Vereinbarungen über die Abänderungen des Vertrages zu treffen. Solche Nebenabreden, Zusagen oder Vereinbarungen verpflichten Basler nur nach entsprechender schriftlicher Ergänzung der Auftragsbestätigung.

## § 3 Zahlungen

- Die Forderungen aus den von Basler gestellten Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, 14 Tage nach Rechnungserhalt netto (ohne Abzug) zahlbar.
- Basler ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schuld anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist Basler berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- Im Fall des Verzuges berechnet Basler die gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. (bei Nicht-Kaufleuten 5 % p.a.) über dem Basiszinssatz (nach § 247 BGB). Die Geltendmachung weitergehender Rechte, insbesondere eines darüber hinausgehenden Verzögerungsschadens, bleibt vorbehalten.
- Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vertragsgemäß nach oder stellt er seine Zahlungen ein oder werden Basler andere Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, so ist Basler berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen.
- Gegenüber den Forderungen von Basler ist die Aufrechnung ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder durch Basler anerkannt. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes, es sei denn, der Gegenanspruch ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Im nicht-kaufmännischen Verkehr ist die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes allerdings auch dann zulässig, wenn der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- Basler ist nicht verpflichtet, Wechsel oder Schecks anzunehmen. Wenn Basler ihre Hergabe einräumt, werden diese nur vorbehaltlich Diskontierungsmöglichkeiten gegen Vergütung aller Spesen zahlungshalber angenommen. Zur rechtzeitigen Vorlage von Wechseln und Schecks sowie zur Erhebung von Protesten ist Basler gleichfalls nicht verpflichtet.

## § 4 Haftung

Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden Baslers infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Kunden nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden die Regelungen der §15 und §4,2 entsprechend.

- Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet Basler – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
  - bei Vorsatz,
  - bei grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellter,
  - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
  - bei Mängeln, die sie arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit sie garantiert hat,
  - bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
- Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Basler auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

## § 5 Verjährung

Alle Ansprüche des Kunden – aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in 12 Monaten. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen.

## § 6 Datenschutz

Der Kunde wird gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz darauf hingewiesen, daß seine Daten von Basler gespeichert werden. Die Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes.

## § 7 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- Für die gesamten Rechtsbeziehungen mit dem Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht, jedoch unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- Im Verkehr mit dem Personenkreis des § 14 BGB ist ausschließlicher Gerichtsstand für gegen Basler gerichtete Klagen oder sonstige gerichtliche Verfahren - gleich aus welchem Rechtsgrund - sowie nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für gegen den Kunden gerichtete Klagen oder sonstige gerichtliche Verfahren der Geschäftssitz von Basler.

## § 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so soll das auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen ohne Einfluss bleiben. Die unwirksame Bestimmung gilt als ersetzt durch eine Bestimmung, die geeignet ist, den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung zu verwirklichen.

## A. Lieferung

### § 9 Leistungsumfang

Der Kunde erwirbt von Basler die in der Auftragsbestätigung näher bezeichneten Systeme oder Komponenten und, soweit im Lieferumfang enthalten, auch Betriebssoftware und Dokumentation.

### § 10 Qualität und Preise

- Basler ist berechtigt, von den in der Auftragsbestätigung festgelegten technischen Daten und Leistungen abzuweichen oder aus technischen Gründen mit anderen als den vereinbarten Bauelementen zu arbeiten. Basler hat in einem solchen Fall grundsätzlich die vorherige Einwilligung des Kunden zu der betreffenden Abweichung einzuholen. Die Einwilligung darf nur bei einem berechtigten Interesse des Kunden verweigert werden. Eine Einwilligung ist nicht erforderlich für solche Abweichungen, die einzelne Bauelemente betreffen oder durch die von den im Pflichtenheft festgelegten Daten geringfügig abgewichen wird, oder für solche Veränderungen, die auf einer Anpassung an den allgemeinen Stand der Technik beruhen.
- Für die Beachtung der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften bei der Verwendung der Ware ist allein der Kunde verantwortlich.
- Die von Basler angegebenen Preise sind im Verkehr mit dem Personenkreis des § 14 BGB Nettopreise. Sie verstehen sich ab Werk ausschließlich Nebenkosten wie Fracht, Zoll und Verpackung, zuzüglich der am Liefertag geltenden Mehrwertsteuer. Bestätigte Preise gelten nur bei Abnahme der bestätigten Menge.
- Liegen zwischen Vertragsschluss und dem für die gesamte Lieferung oder Teile derselben vorgesehenen Liefertermin mehr als vier Monate und treten nach Vertragsabschluss Kostensteigerungen für den Liefergegenstand, insbesondere aufgrund von Preiserhöhungen unserer Vorlieferanten, um mehr als 5 % ein, ist Basler berechtigt, den Preis für die Teile der Gesamtlieferung angemessen (d.h. im Ausmaß der Erhöhung unserer Einstandskosten) zu erhöhen, die nach Ablauf von vier Monaten zur Auslieferung vorgesehen sind. Beläuft sich die von Basler geltend gemachte Preiserhöhung auf mehr als 5 % des Preises der Gesamtlieferung, ist der Kunde berechtigt, innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung von Basler über die Preisänderung vom Vertrag zurückzutreten.

### § 11 Versand und Gefahrenübergang

- Unsere Lieferungen erfolgen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ab Werk. Die Verpackung und der Versand erfolgen nach unserer Wahl auf Kosten des Kunden. Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder eine sonstige - auch Basler eigene - Beförderungsperson geht die Gefahr des Unterganges oder der Verschlechterung auf den Kunden über. Dies gilt auch bei Lieferungen frei Haus. Bei Lieferungen frei Haus übernimmt Basler jedoch eine auf den jeweiligen Brutto-Warenwert begrenzte Haftung für unmittelbare Transportschäden, sofern diese Transportschäden durch Basler eigene Beförderungspersonen verursacht wurden.
- Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, welche Basler nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr des Unterganges oder der Verschlechterung mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- Etwaige Transportschäden hat der Kunde unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Erhalt der Ware, auch dann bei Basler anzuzeigen, wenn Basler für den Transport nicht verantwortlich ist.

### § 12 Lieferung und Rücktritt

- Von Basler bestätigte Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
- Die Einhaltung von Lieferfristen und -terminen setzt die rechtzeitige Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus. Die Lieferfrist beginnt nach Klarstellung sämtlicher Einzelheiten der Ausführung des Auftrages und Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen und sonstiger vom Kunden zu machenden Angaben sowie nach Eingang einer etwa vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist gilt auch als eingehalten, wenn die Ware zum vereinbarten Zeitpunkt das Werk bzw. die angegebene Versandstation verlässt oder die Versandbereitschaft dem Kunden gemeldet ist, die Ware aber ohne Baslers Verschulden nicht rechtzeitig abgesandt werden kann. Für Liefertermine gilt Entsprechendes.
- Kommt Basler mit der Lieferung in Verzug, hat der Kunde Basler eine angemessene Nachfrist zu setzen. Diese muss mindestens 14 Tage betragen.
- Nach Ablauf einer gegenüber Basler bei Lieferverzug gesetzten angemessenen Nachfrist ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn er beim Setzen der Nachfrist auf die Ablehnung der Leistung hingewiesen hat. Das Rücktrittsrecht entfällt, wenn die Ware bei Fristablauf abgesandt oder versandbereit ist und dies dem Kunden angezeigt ist.
- Unvorhergesehene Ereignisse außerhalb der Kontrolle von Basler wie beispielsweise Krieg, Kriegsgefahr, Aufruhr, Gewaltanwendungen Dritter gegen Personen oder Sachen, hoheitliche Eingriffe einschließlich währungs- und handelspolitischer Maßnahmen (z.B. Wirtschaftssanktionen), Arbeitskämpfe bei Basler oder bei Baslers Lieferanten oder Transportunternehmen, Unterbrechungen der vorgesehenen Verkehrsverbindungen, Feuer, Rohmaterialmangel (z. B. Halbleiter und sonstige elektronische Bauteile), Energiemangel und sonstige von Basler nicht zu vertretende Betriebsstörungen bei Basler oder bei Baslers Lieferanten verlängern fest vereinbarte Lieferfristen und -termine um die Dauer der Behinderung. Dies gilt auch, sofern sich Basler schon in Lieferverzug befindet oder sofern die vorstehend aufgeführten Leistungshindernisse bereits vor Vertragsabschluss vorhanden, Basler aber unbekannt waren. Basler wird dem Kunden Hindernisse der vorbezeichneten Art unverzüglich mitteilen.
- Dauern Lieferverzögerungen, die auf die in Absatz 5 genannten Ereignisse zurückzuführen sind, länger als zwei Monate, sind beide Seiten berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde kann jedoch erst zurücktreten, wenn Basler auf seine Aufforderung nicht binnen Wochenfrist erklärt, ob Basler zurücktreten oder binnen angemessener Frist liefern will. Dasselbe Rücktrittsrecht entsteht unabhängig von der vorgenannten Frist, wenn die Durchführung des Vertrages mit Rücksicht auf die eingetretene Verzögerung für eine der Parteien unzumutbar geworden ist.
- Sofern dem Kunden ein gesetzliches oder vertragliches Rücktrittsrecht nicht zusteht und Basler dennoch eine Rücklieferung der Ware schriftlich akzeptiert hat, erhebt Basler eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von mindestens 30 % des Bruttowarenwerts.
- Basler ist berechtigt, von geschlossenen Verträgen zurückzutreten, wenn sich infolge von Katastrophen, Kriegsereignissen oder sonstigen Gründen die Warenbeschaffung gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wesentlich erschwert. Als eine wesentliche Erschwerung gilt es in jedem Falle, wenn der Marktpreis der zu beschaffenden Ware zwischen dem Abschluss des jeweiligen Kaufvertrages und dem vorgesehenen Liefertermin um 25 % gestiegen ist.
- Dies gilt nicht im Verkehr mit Verbrauchern. In solchen Fällen ist Basler zum Rücktritt wegen Verteuerung nur berechtigt, wenn ein Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist.
- Kommt der Kunde mit der Zahlung einer Rechnung um mehr als zwei Wochen in Verzug, ist ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt, hat der Kunde ein der Schuldenregulierung dienendes außergerichtliches Verfahren eingeleitet oder seine Zahlungen eingestellt, oder werden Basler sonstige Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich mindern und durch die der Anspruch auf die uns geschuldete Gegenleistung gefährdet wird, ist Basler berechtigt, für

noch ausstehende Lieferungen unter Fristsetzung von mindestens einer Woche Sicherheit durch Vorauszahlung oder durch Bankbürgschaft (nach Wahl des Kunden) zu fordern und die Leistung bis zur Leistung der Sicherheit zu verweigern. Nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen, von Basler gesetzten Nachfrist ist Basler weiter berechtigt, von diesem und anderen Verträgen zurückzutreten oder Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.

#### § 13 Annahme und Übernahme

1. Der Kunde ist verpflichtet, auch Teillieferungen in zumutbarem Umfang entgegenzunehmen.
2. Der Kunde gerät auch dann in Annahmeverzug, wenn ihm die Lieferung durch Basler lediglich schriftlich angeboten wird. § 294 BGB wird daher abbedungen. Die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen des Annahmeverzuges bleiben unberührt.

#### § 14 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung der Kaufpreisforderung sowie aller anderen Forderungen, die Basler gegen den Kunden zustehen, bleibt die gelieferte Ware Baslers Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Basler zustehende Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist, und sichert sodann den Saldo.
2. Wird die von Basler gelieferte Vorbehaltsware vom Kunden be- oder verarbeitet, so erfolgt die Be- oder Verarbeitung für Basler als "Hersteller" im Sinne von § 950 BGB.
3. Wird die Vorbehaltsware mit eigener Ware des Kunden oder mit fremder Vorbehaltsware verbunden, vermischt oder zusammen mit solcher Ware verarbeitet, so erwirbt Basler das Miteigentum an der neuen Sache oder an dem vermischten Bestand im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung. Auf die durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung herbeigeführte Wertsteigerung erhebt Basler keinen Anspruch.
4. Die gemäß Ziffer 2. in Baslers Eigentum bzw. gemäß Ziffer 3. in Baslers Miteigentum stehende Ware sichert Baslers Forderungen in gleicher Weise wie die von Basler ursprünglich gelieferte Vorbehaltsware. Basler ist berechtigt, die Befugnis des Kunden zur Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware zu widerrufen, wenn der Kunde Basler gegenüber in Zahlungsverzug gerät.
5. a) Der Kunde tritt seine Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie der gemäß Ziffer 2. in Baslers Eigentum stehenden Ware zur Sicherheit für alle Basler im Zeitpunkt der Weiterveräußerung gegen den Kunden zustehenden Ansprüche bereits jetzt an Basler ab.  
b) Im Falle der Weiterveräußerung der Ware, die gemäß Ziffer 3. in Baslers Miteigentum steht, gilt als abgetreten jedoch nur der Teil der Forderung, der dem Wert des Miteigentumsanteils von Basler entspricht.  
c) Der Kunde ist ermächtigt, die Forderung aus dem Weiterverkauf im Rahmen des echten Factoring abzutreten, sofern Basler diese Abtretung im voraus angezeigt wird und der Factoring-Erlös zumindest den Warenwert der Vorbehaltsware, der gemäß Ziffer 2. in Baslers Eigentum oder gemäß Ziffer 3. in Baslers Miteigentum stehenden Ware, aus deren Verkauf die jeweilige Forderung stammt, erreicht. Die Forderungen und sonstigen Ansprüche gegen den Factor aus dem Verkauf der an Basler sicherungshalber abgetretenen Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt an uns ab; sie dienen wie diese zur Sicherung der Ansprüche Baslers.  
d) Basler nimmt die vorstehenden Abtretungen hiermit an.  
e) Übersteigt der Wert der Basler zur Sicherheit abgetretenen Forderungen Baslers Ansprüche gegen den Kunden um mehr als 10 %, so ist Basler auf Verlangen des Kunden verpflichtet, darüber hinaus bestehende Sicherheiten freizugeben.  
f) Der Kunde ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen für Basler einzuziehen. Diese Ermächtigung erlischt jedoch, wenn der Kunde Basler gegenüber in Zahlungsverzug gerät. In diesem Fall ist Basler bevollmächtigt, im Namen des Kunden dessen Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten. Der Kunde ist verpflichtet, Basler zur Geltendmachung ihrer Rechte gegen seine Abnehmer die erforderlichen Auskünfte zu geben, insbesondere die Abnehmer namhaft zu machen, und die erforderlichen Urkunden und Unterlagen auszuhändigen.
6. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware sowie der gemäß Ziffer 2. in Baslers Eigentum bzw. gemäß Ziffer 3. in Baslers Miteigentum stehenden Ware nur im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsverkehrs und nur unter der Voraussetzung berechtigt, daß die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf gemäß Ziffer 5. auf Basler übergeht. Diese Ermächtigung erlischt, wenn der Kunde Basler gegenüber in Zahlungsverzug gerät. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware sowie die gemäß Ziffer 2. in Baslers Eigentum stehende Ware, insbesondere zu einer Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Kunde nicht berechtigt.
7. Der Kunde ist verpflichtet, Baslers Vorbehaltsware sowie die gemäß Ziffer 2. in Baslers Eigentum bzw. gemäß Ziffer 3. in Baslers Miteigentum stehende Ware gegen Verlust und Beschädigung aufgrund von Feuer, Diebstahl, Wasser oder ähnlicher Gefahren ausreichend zu versichern und Basler auf Verlangen den Versicherungsschutz nachzuweisen. Der Kunde tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen - gegebenenfalls anteilig - an Basler ab.
8. Irgendeine Beeinträchtigung der Vorbehaltsware sowie der gemäß Ziffer 2. in Baslers Eigentum bzw. gemäß Ziffer 3. in Baslers Miteigentum stehenden Ware ist Basler ebenso bekannt zu geben wie Zugriffe Dritter darauf.
9. Erlischt die Weiterveräußerungsbefugnis, ist der Kunde auf Baslers Verlangen verpflichtet, Basler Auskunft über den Bestand an Vorbehaltsware sowie über gemäß Ziffer 2. in Baslers Eigentum bzw. gemäß Ziffer 3. in Baslers Miteigentum stehende Ware zu erteilen und die Vorbehaltsware auf Baslers Aufforderung hin herauszugeben. Zur Durchsetzung des Herausgabeanspruches von Basler ist Basler auch berechtigt, nach vorheriger Ankündigung und Fristsetzung den Betrieb des Kunden zu betreten und die Vorbehaltsware wegzunehmen. Des weiteren ist Basler berechtigt, die herausgegebene Vorbehaltsware zur Befriedigung ihrer Ansprüche zu verwerten, sobald Basler entweder vom Vertrag zurückgetreten oder die Voraussetzungen für die Geltendmachung von Schadenersatz statt der Leistung eingetreten sind.
10. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes, insbesondere die Rücknahme oder die Pfändung oder die Verwertung der Gegenstände, gelten nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn Basler dies ausdrücklich schriftlich erklärt.

#### § 15 Mängelansprüche

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leistet Basler im Verkehr mit Kaufleuten unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich §4 – Gewähr wie folgt:

##### Sachmängel

1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl Baslers nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist Basler unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum Baslers.
2. Zur Vornahme aller Basler notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde nach Verständigung mit Basler die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist Basler von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit.

Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei Basler sofort zu verständigen ist, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von Basler Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

3. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt Basler –soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt– die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Sie trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteur- und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung Baslers eintritt.
4. Der Kunde hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn Basler – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihr gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen läßt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Kunden lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen. Weitere Ansprüche bestimmen sich nach §4.2 dieser Bedingungen.
5. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:  
Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – sofern sie nicht von Basler zu verantworten sind.
6. Bessert der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung Baslers für die daraus entstehenden Folgen.  
Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung Baslers vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

##### Rechtsmängel

7. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird Basler auf ihre Kosten dem Kunden grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Kunden zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.  
Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch Basler ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird Basler den Kunden von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.
8. Die in Abschnitt 7 genannten Verpflichtungen Baslers sind vorbehaltlich §4.2 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend.

Sie bestehen nur, wenn

- der Kunde Basler unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- der Kunde Basler in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. Basler die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt 7 ermöglicht,
- Basler alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Kunden beruht und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Kunde den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

#### § 16 Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.  
Der Kunde darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung Baslers zu verändern.  
Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei Basler bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

#### B. Installation

#### § 17 Leistungsumfang

Zu Installationen und Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der gelieferten Ware ist Basler, soweit in der Auftragsbestätigung nichts anderes vorgesehen ist, nur im Rahmen eines Vertrages zum Erwerb von Systemen und Komponenten verpflichtet. Die Installation und Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft erfolgt auf Kosten des Kunden, soweit nichts anderes vereinbart ist.

#### § 18 Mitwirkungshandlungen des Kunden

Der Kunde ist auf seine Kosten zur Mitwirkung bei der Entwicklung, Bereitstellung technischer Muster und sonstiger Anlagen, der Vorbereitung und Durchführung der Installation sowie zu sonstigen technischen Hilfeleistung nach Maßgabe eines ggf. zu erstellenden Pflichtenheftes oder anderer Vereinbarungen verpflichtet. Der Kunde verpflichtet sich ferner, bei Betrieb des Gerätes die Gebrauchshinweise von Basler zu beachten. Der Kunde verpflichtet sich insbesondere zu folgenden Mitwirkungshandlungen:

- Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für die Unterbringung und Installation des Gerätes; Betriebsbereitschaft der für den Service notwendigen Anlage; insbesondere Bereitstellung der erforderlichen Stromversorgung, sowie ggf. der zum Betrieb benötigten Druckluft und des zur Kühlung erforderlichen Kühlmittels;
- Bereitstellung des erforderlichen Personals (seitens des Kunden und Dritter);
- Sicherung des Installationsortes vor Gefährdung der dort tätigen Personen;
- Beleuchtung der Arbeitsstelle ausschließlich mit hitzeentwicklungsfreier Beleuchtungskörpern; Anordnung von Förderbändern, sonstigen Steigförderern und Transportmitteln für die zu überprüfenden Werkstücke in einer Stellung, die die zu prüfenden Werkstücke der richtigen Position der installierten Kamera zuführt;
- Abschluss der erforderlichen Versicherungen zum Schutz der Geräte ab dem Zeitpunkt der Anlieferung bei dem Kunden, insbesondere Abschluss einer Feuer-, Wasser- und Diebstahlversicherung zum gleitenden Neuwert, ferner Abschluss aller notwendigen Versicherungen, die im Falle eines Ausfalls der Geräte bei späterem Betrieb das Risiko eines Produktionsausfalls oder einer Betriebsunterbrechung beim Kunden abdecken und üblicherweise für diese Risiken abgeschlossen werden können. Diese Versicherungen sind vom Kunden auf dessen Kosten aufrechtzuerhalten bis zur vollständigen Bezahlung des Kauf-

preises und zumindest solange, wie Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen Basler bestehen können;

- die Servicearbeiten sollten frei von Behinderungen und zeitlichen Verzögerungen stattfinden können;
- Transportmittel sind nach vorheriger Absprache zur Verfügung zu stellen.

#### **§ 19 Übergabe und Funktionsprüfung**

1. Bei Vorliegen der technischen Betriebsbereitschaft ist der Kunde verpflichtet, den Eintritt der technischen Betriebsbereitschaft in einem vom Kunden zu unterzeichnenden Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Ist ein Probelauf vereinbart, ist dessen erfolgreicher Verlauf im Abnahmeprotokoll festzuhalten.
2. Liegen nach der Übergabe wesentliche Beanstandungen vor, ist Basler zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Nachfrist, die mindestens sechs Wochen beträgt, verpflichtet. Die Nachfrist beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der Kunde Basler den Mangel anzeigt. Sie verlängert sich um einen angemessenen Zeitraum, soweit Basler nachweist, daß innerhalb der Nachfrist eine Mängelbeseitigung nicht vorgenommen werden kann.

#### **§ 20 Gewährleistung**

1. Bei nach Abnahme auftretenden Mängeln innerhalb der Gewährleistungsfrist kann der Kunde von Basler zunächst nur Beseitigung dieser Mängel verlangen. Dabei steht es im Ermessen von Basler, ob defekte Teile ausgebaut und durch neue ersetzt oder repariert werden. Ausgebaute Teile gehen in das Eigentum von Basler über.
2. Basler übernimmt für einen Mangel nur dann die Gewährleistung, wenn innerhalb der Gewährleistungsfrist ein Fehler auftritt, der die vereinbarte Nutzung des Systems aufhebt oder nicht unerheblich mindert und dies auf der Herstellung und Installation durch Basler beruht. Der Mangel beruht beispielsweise dann nicht auf der Herstellung und Installation von Basler, wenn er auf Anweisung des Kunden oder unterlassene bzw. nicht ordnungsgemäße Mitwirkungshandlungen gemäß § 18 dieser allgemeinen Bedingungen zurückzuführen ist oder auf Vorarbeiten eines Dritten.
3. Der Mangel ist stets allein vom Kunden zu verantworten, wenn der Mangel der Sphäre des Kunden zuzurechnen ist (z.B. Gegebenheiten am Aufstellungsort, Störungen in der Stromversorgung, fehlerhafte Bedienung).
4. Ergänzend gelten die Gewährleistungsregeln nach § 15.

### **C. Reparatur**

#### **§ 21 Leistungsumfang**

Außerhalb ihrer Gewährleistungsverpflichtung erbringt Basler aufgrund gesonderter Auftragsbestätigung entgeltliche Reparaturleistungen. Sofern eine Reparatur vor Ort nicht möglich ist, wird der An- und Abtransport des Reparaturgegenstandes in Baslers Werk auf Kosten und Risiko des Kunden durchgeführt.

#### **§ 22 Kostenvoranschlag**

Auf Wunsch des Kunden wird Basler einen schriftlichen Kostenvoranschlag erstellen, ohne Gewähr für dessen Richtigkeit zu übernehmen. Die im Kostenvoranschlag genannten Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Basler wird dem Kunden unverzüglich Anzeige erstatten, wenn eine Überschreitung des Kostenvorschlages um mehr als 15 % zu erwarten ist.

#### **§ 23 Mitwirkungshandlung, Übergabe, Funktionsprüfung und Gewährleistung**

Hinsichtlich der Mitwirkungshandlung des Kunden, der Übergabe, Funktionsprüfung und Gewährleistung gelten die Vorschriften unter B. entsprechend.

#### **§ 24 Ersatzteile**

Ersatzteile, die zur Wartung des Systems benötigt werden, wird Basler dem Kunden auf Kosten des Kunden zur Verfügung stellen, soweit dies für Basler möglich ist.

### **D. Beratung**

#### **§ 25 Leistungsumfang**

Dienstleistungen werden im Rahmen der in der Auftragsbestätigung genannten Ausführungs-terminen erbracht. Ein Werkvertrag ist nur ausnahmsweise anzunehmen, soweit die Dienstleistungen – entsprechend der Spezifikation in der Auftragsbestätigung – ausschließlich auf einen bestimmten Erfolg gerichtet ist. In diesem Fall gelten die Vorschriften unter B. entsprechend.

#### **§ 26 Einweisung des Personals in die Bedienung**

Soweit aufgrund besonderer technischer Gegebenheiten eine Einweisung und/oder Schulung des Bedienungspersonals in das System erforderlich ist, nimmt Basler diese aufgrund gesonderter Vereinbarungen vor.

#### **§ 27 Dokumentation**

Sofern bei Schulungen, Einweisungen oder im Rahmen von Engineering-Projekten dem Kunden entsprechende Dokumente ausgehändigt wurden, bleiben diese Dokumente im Eigentum von Basler. Die Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte – auch auszugsweise – ist dem Kunden ohne vorherige Zustimmung von Basler untersagt. Die Dokumentationen werden grundsätzlich in englischer Sprache geliefert. Es gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zum Urheberrecht.